

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des Oberrheins. 1808-1810**

**1809**

20 (10.4.1809) Beylage zum Großherzoglich-Bad. Oberrheinischen  
Provinzial-Blatt

# B e y l a g e

zu No. 20.

des Großherzogl. Badischen oberrheinischen Provinzial-Blatts.

## Obrigkeitliche Aufforderungen.

Vorladung des Deserteurs Martin Zähringer von Lehen.

(2) Der unter dem Großherzogl. Badischen Kanonierkorps gestandene und desertirte Martin Zähringer von Lehen hat sich binnen 6 Wochen um so gewisser zu stellen, als im Ausbleibungsfall gegen ihn nach den landesherrlichen Verordnungen vorgefahren wird.

Freyburg den 21. März 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karl Frhr. v. Baden.

Vorladung Milizpflichtiger.

(3) Bey der jüngst vorgegangenen Rekrutierung wurden die unten genannten Militärpflichtigen durch das Loos zu Rekruten bestimmt.

Da sich dieselben an unbekanntem Orten abwesend befinden, so werden sie aufgefordert, innerhalb 4 Wochen sich vor diesem Oberamt zu stellen, im widrigenfall nach dem Gesetz vom 29. September 1808 ihr Vermögen sowohl angefallenes als noch zu hoffendes konfisziert, hiernach den Eltern inventarisiert, das Betreffende des Ausgetretenen unter Beschlag gelegt, er selbst aber seines Bürger- und Heimathsrechtes verlustig erklärt werden würde.

Die Abwesenden sind:

Jakob Küher.

Johann Georg Eckert.

Michael Widmer.

Mathias Wehrle, alle von Dogern.

Joseph Pfeifer, von Buttingen.

Niklaus Hildenbrandt, von Waldshut.

Johann Nepomuk Maier, von Stetten.

Faber Marder, von Berwangen.

Beat Mülhaupt, von Geislingen.

Johann Baptist Weissenberger, von Weisweil und

Kaspar Bercher, von Kadelburg.

Waldshut am 18. März 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

Jöhrenbach.

Vorladung des Deserteurs Franz Joseph Feiker von Blumberg.

(2) Der von seinem Regiment entwichene

Franz Joseph Feiker von Blumberg wird anmit öffentlich aufgerufen, sich inner den nächsten 6 Wochen um so eher wider dathier oder bey seinem Regimente einzufinden, weil man sonst den Desertionsprozeß gegen ihn erkennen, und solchen des Bürgerrechts und seines Vermögens verlustig erklären würde.

Blumberg den 20. März 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizamt allda.

Vorladung Milizpflichtiger.

(2) Folgende abwesende Milizpflichtige aus dem Amtsbezirke Markdorf werden hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bey der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, bey Vermeidung als Landesausreißer nach der Strenge des Gesetzes behandelt zu werden:

Michel Schedler, Hutmacher.

Conrad Kopp, Kaminslehrer.

Jos. Anton Kern, Metzger.

Thomas Strauß, Metzger, sämmtlich von Markdorf. Markdorf den 16. März 1809.

Großherzogl. Bad. Staatsamt.

H ö f f e.

## Obrigkeitliche Kundmachungen.

Mundtoterklärung der Jakob Meier'schen Wittwe Ottilia von Theningen.

(3) Die Jakob Meier'sche Wittwe Ottilia, geborne Gebhardtin, von Theningen ist für mundtote erklärt und unter Pflegschaft des Jakob Sied von da gesetzt worden.

Es soll daher Niemand derselben ohne Einwilligung des Pflegers etwas borgen oder mit derselben kontrahiren, bey Verlust der Forderung und Nichtigkeit des Handels.

Emmendingen den 24. Febr. 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Frhr. v. Liebenstein.

Mundtoterklärung des Hipolit Pfau von Dehningen.

(3) Der Bürger und Knecht Hipolit Pfau von Dehningen ist für mundtote erklärt und unter Pflegschaft verwiesen worden. Ohne Einwilligung seines aufgestellten Pflegers;

des Säckelmeisters F. Georg Stoll von Dehnungen, soll daher niemand mehr denselben etwas borgen oder mit ihm kontrahiren, bey Verlust der Forderung und Nullität des Handels. Bohligen den 13. März 1809.

Großherzogl. Bad. Amt.  
F a u l e r.

Mundtodt Erklärung des Trutpert Ort, lieb und dessen Eheweib.

(2) Trutpert Ortlieb und dessen Eheweib die Magdalena, geborne Frey, aus dem untern Münsterthal sind schon im Jahr 1804 mundtodt erklärt und unter Pflegschaft des Anton Ortlieb gesetzt worden.

Da nun besonders die Magdalena Frey seither Gelegenheit gefunden hat, mehrere Schulden zu machen und einige Aktivposten einzulassen, so wird diese Mundtodtserklärung mit der Warnung in Erinnerung gebracht, daß ohne Einwilligung des Pflegers Anton Ortlieb, bey Vermeidung doppelter Zahlung und Gefahr des Verlustes Niemand weder dem Trutpert Ortlieb noch der Magdalena Frey eine Schuld zurückzahle oder denselben etwas auf Borg gebe.

Befügt bey Großherzogl. Badischem Oberamt Staufen den 24. März 1809.

Duttlinger.  
Höfle.

Mundtodtserklärung der Wilhelm Wolfischen Eheleuten.

(2) Ohne Bewilligung des Pflegers oder Vogtmanns soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem Oberamt Hochberg den Wilhelm Wolfischen Eheleuten von Walterdingen deren Pfleger der Joseph Koflin von da ist.

Oberamt.

B a u m ü l l e r.

Bekanntmachung den Perüquier Dominik Birkenmayer betreffend.

(3) Es wird hiemit zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht, daß der hiesige Perüquier Dominik Birkenmayer, welcher sich von seiner Ehefrau, der Wuthändlerin Katharina, geborne Schönwald, getrennt hat, keinen Antheil mehr an dem Handel der Letztern habe, und daß sich diejenigen, welche ihm etwa Modewaaren anvertrauen, der Zahlung halber vorsehen mögen, denn seine

Ehefrau haftet für nichts.

Freyburg den 18. März 1809.

Von Stadtvoegteamtswegen.

### K a u f a n t r ä g e.

Verkauf des herrschaftlichen Hofes zu Schwarzenbach.

(3) Der herrschaftliche MAYERHOF zu Schwarzenbach, bestehend in einem Hause, Scheuer, fünf Ställen, einem Waschhause und wozu beplänzt 120 Jauchert Mattfeld und eine beträchtliche Streke Waidfeldes gehören, wird hiemit öffentlich zum Verkaufe unter nachstehenden Bedingungen ausgesetzt:

Der Kaufschilling ist in 6jährigen Terminen zu bezahlen, verzinlich mit 5 Prozent vom Kauftage an, der erste Wurf verfällt 4 Wochen nach eingetrossener höchster Begnehmung, die übrigen jährlichen Wurse sind mit Georgitag zahlbar.

2. Für das Gütermaaß wird keine weitere Gewährschaft geleistet.

3. Hat der Käufer die Staatslasten wie andere Eigentümer zu übernehmen.

4. Das Eigenthumsrecht des MAYERHOFES wird vorbehalten bis der Kaufschilling abgeführt seyn wird.

Diese öffentliche Versteigerungshandlung gehet Donnerstags den 4. May 1809 Nachmittags 3 Uhr auf dem Hofe selbst vor, unter Eröffnung der weitem nähern Bedingungen, die in der Zwischenzeit auch auf der Kanzley gelesen werden können.

St. Blasien den 13. März 1809.

Großherzogl. vereinigte Gefälloverwaltung  
Schönau und St. Blasien.

Verkauf der herrschaftlichen Mühle zu Todtmoos.

(3) Freytags den 5. May 1809 wird die herrschaftliche Mühle zu Todtmoos bestehend in einem neu gebauten Hause und von zwey Mehlgängen sammt 2 1/2 Jauchert Feld öffentlich an den Meistbietenden unter folgenden Bedingungen versteigert werden:

1. Der Kaufschilling ist in 6. auf einander folgenden Jahrsterminen mit 5 Prozent vom Kauftage an verzinlich zu bezahlen. Der erste Wurf ist zu entrichten binnen 4 Wochen nach erfolgter höchster Begnehmung, die übrigen jedesmal mit Georgitag.

2. Behält sich die gnädigste Herrschaft das Eigenthumsrecht vor, bis der Kauffchilling bezahlt seyn wird.

3. Die Steuer- und Zehndpflichtigkeit wird hier bedungen und vorbehalten.

Diese Handlung gehet am obigen Tage Nachmittag 2 Uhr in dem Adlerwirthshause zu Todtmoos vor unter vorangesetzter Vorlesung der weitem Bedingnisse, die mittlerweile auch jedem auf dieser Kanzley bereitwillig eröffnet werden. St. Blasien den 13. März 1809.

Großherzogl. vereinigte Gefälverwaltung  
Schönau und St. Blasien.

V o g e l.

Verkauf des herrschaftlichen Mayerhofes zu Oberkrummen.

(3) Dieses Hofgut bestehet in einer geräumigen Stube, 6 Kammern, 1 Keller, 3 doppelten und einem einfachen Stalle, einem abgetheilten Waschhause ganz von Steinen erbauet, und wozu beyläufig 100 Jauchert Mattfeld gehören, und Waldfeld soviel, um 60 Stücke Vieh überwintern zu können. Die öffentliche Versteigerung desselben wird Montags den 8. May 1809 Nachmittag 3 Uhr auf dem Hofe selbst vorgenommen, unter diesen Bedingnissen:

1. Der Kauffchilling muß binnen 6 Jahren vom Kauftage an mit 5 Prozent verzinslich entrichtet werden; der erste Wurf binnen 4 Wochen nach erfolgter höchster Beguehmigung, die übrigen jedesmal mit Georgitag.

2. Für das Gütermaas wird keine Gewährschaft geleistet.

3. Die Steuer- und Zehndpflichtigkeit wird bedungen und vorbehalten, so wie

4. Das Eigenthumsrecht, bis der Kauffchilling bezahlt seyn wird.

Die Lokalitäts-Bedingnisse können täglich auf der Kanzley gehört werden.

St. Blasien den 14. März 1809.

Großherzogl. vereinigte Gefälverwaltung  
Schönau und St. Blasien.

V o g e l.

Domänialgüterverkauf.

(3) In Folge hohen Auftrags vom 3. d. M. Nr. 1409. werden den 27., 28. und 29. Monats April folgende Domänialgüter von dieserseits an den Meistbietenden veräußert werden, als:  
Den 27. in dem Gemeindegewirthshaus zu Bremgarten 26 1/2 Jauchert Ackerfeld geschätzt zu 8366 fl.

Den 28. in diesseitiger Rent-Amts-Kanzley 1/2 Jauchert Acker in dem Schlatterbahn gelegen, angeschlagen zu 200 fl. und

Den 29. 1 Jauchert Acker in der Eschbacher Gemarkung, geschätzt zu 400 fl.

Die Hauptverkaufsbedingnisse bey dieser Veräußerung sind: 1) Wird für das Gelandmaas keine Gewährschaft geleistet. 2) Die Zehndpflichtigkeit davon zu Gunsten gnädigster Herrschaft, wie auch die Steuer- und Schatzungspflichtigkeit bedungen. 3) Dem Käufer 6 mit 5 Prozent jährlich verzinsliche Jahrstermine zur Zahlung bewilliget und 4) Gnädigster Herrschaft das Eigenthumsrecht des Verkauften bis zur gänzlichen Kauffchillingszahlung vorbehalten.

Indem man Steigerungslustige andurch höflichst zu dieser Verhandlung einladet, fordert man dieselben zugleich auch auf, an obgenannten Tagen zeitlich in der Frühe um 8 Uhr an den bestimmten Steigerungs-Orten zu erscheinen. Heitersheim den 28. Febr. 1809.

Großherzogl. Bad. Rentamt.

W e b e r.

Domänenverkauf.

(2) Auf höhere Anordnung werden nachbenannte herrschaftliche Realitäten dem Verkaufe ausgesetzt, und an den beygesetzten Tagen und Orten jedesmal Vormittag 9 Uhr in öffentliche Versteigerung genommen werden, als:

a. zu Gurtweil

den 30. und 31. May d. J.

1. Der sogenannte Marstall in Stokmauren, welcher zu einem geräumigen Bauernhause und Scheuer möglich eingerichtet werden kann. 2. Das Dörrhäusel nahe an dem Marstall, welches zu einem Schuppen und Speicher, geeigenschaftet ist. 3. Ein Krautgarten dabey, von ungefähr 1/8 Jauchert. 4. 10 Jauchert 73 Ruthen Matten in den Emmelwiesen. 5. 6 Jauchert 25 Ruthen die Weylemermatte. 6. 16 3/4 Jauchert 39 Ruthen Matten der äuffere Einfang. 7. 8 3/4 Jauchert 22 Ruthen Feld der Grofacker auf dem Berg. 8. 4 Jauchert 5 Ruthen Ackerfeld in der Niedhalben. 9. 1/4 Jauchert Bündt im Niederfeld. 10. 5 Jauchert ungefähr Matten, Ackerfeld und Gestrupp in der Letze. 11. Verschiedene Feldstücke bey den herrschaftlichen Keeden auf dem alten Berg und der Thien-gemer Eybdori. 12. 6 Jauchert ungefähr Ackerfeld in den Eichstauden. 13. 4 Jauchert Ree-

ben im Neuenberg. 14. 5 Fauchert Reeben auf der Eyddri des angrenzenden Stadt-Lyten-gener Banns. 15. 2 Fauchert Reeben auf der Broite in ebengedachtem Banne. Alles in ganz und halb, auch viertels Fauchertweisen Abtheilungen.

b. zu Bechtersbohl im Klettgau,  
den 2. Juny d. J.

16. 3  $\frac{3}{4}$  Fauchert Reeben im Bruchsaal.  
17.  $\frac{1}{2}$  Fauchert ditto im Herrenwingert.  
18. 1 Fauchert ditto im Mühlstüg. 19. 1 Fauchert ditto im Trottenwingert, welche Stücke ebenfalls zu halben und viertels Faucherten abgetheilt sind. 20.  $\frac{3}{4}$  Fauchert Matten bey der unteren Trotte. Alle diese Stücke im Bechtersbohler-Bann. 21.  $\frac{1}{8}$  Fauchert Reeben im Dangstetter-Bann. 22.  $\frac{1}{2}$  Fauchert Matten in den Grundwiesen. 23.  $\frac{7}{8}$  Fauchert Matten an den obigen Reeben Nr. 21. gelegen. 24.  $\frac{1}{4}$  Fauchert Matten zwischen den jungen Reeben. 25.  $\frac{3}{4}$  Fauchert Matten im Rüttelebronnen, Rüschnacherbanns.

c. zu Buntöschingen  
den 3. Juny d. J.

26. 3 Fauchert Reeben im Banne Buntöschingen in halb Fauchertweisen Abtheilungen. Die Hauptbedingnisse bey diesem Domänen Verkaufe sind folgende:

a. Die Zahlung des Kaufschillings geschieht bey einlangender höchsten Ratifikation, welche vorbehalten ist, baar oder in sechs aufeinanderfolgenden mit 5 Prozent verzinslichen Jahrsterminen, und ist der erste derselben nach eingelangter Ratifikation abzuführen. Diese Termine müssen jeweils wenigstens zu  $\frac{1}{4}$  in baarem Gelde bestehen, für die übrigen  $\frac{3}{4}$  werden die laut Patent Nr. 26. Novemb. d. J. neu creirte Großherzogl. Bad. Amortisationskassa, Obligationen angenommen, welche in der Absicht, sie zu dem vorerwehnten Endzwecke bequemer zu machen, auf Kapitalsummen zu 500 fl. und 100 fl. ausgestellt sind.

b. Wenn bey beträchtlichen Käufen jemand bloß mit Staatsobligationen Zahlungen leisten wollte, so bleibt demselben überlassen deshalb ein Arrangement mit der Großherzogl. Amortisationskassa zu treffen.

c. Bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings in den bewilligten Terminen, wird für die gnädigste Landesherrschaft das Eigenthum der verkauften Domänen vorbehalten.

d. Die veräußerten Domänen werden den gewöhnlichen Staatslasten gleich anderen Privatgütern und an jenen Orten wo höchster Landesherrschaft das Lehendrecht ausschließlich zustehet, auch der Lehendpflichtigkeit unterworfen; und endlich

e. Wird für das Gütermaaß keine Wehrschaft geleistet.

Die weiteren und besonderen Bedingnisse werden an den Versteigerungstagen selbst bekannt gemacht und können von den Kaufstüchern, welche zu dieser Versteigerung auf angezeigte Orte, Tag und Stunde hiedurch eingeladen sind, bey dieser Verwaltung täglich eingesehen werden.

Gurtweil den 22. März 1809.

Großherzogl. Bad. Gefälilverwaltung.  
R e e s.

Mühlenverpachtung.

(2) Die alt Stabhalter Schneiderische Wittib in Hammerstein ist gesonnen, ihre selbst besitzende Mühle, welche 2 Mahlgänge, einen Gerbgang, und 1 Gersten Rännle enthält, und woben auch Dehltrotte und Reibe befindlich ist, mit oder ohne Güter, auf 3 oder 6 Jahre lang den 17. April d. J. an den Meistbietenden zu verlehnen, und ladet die Liebhaber, welche aber obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Vermögen und Ausführung aufweisen müssen, hiezu ein:

Lörrach den 27. Merz 1809.

Großherzogl. Oberamt.

### N a c h r i c h t.

Monats- und Viehmarkt Verlegung.

(2) Die Judenostern und sonstige Feiertage machen folgende Abänderungen in den hiesigen Monats- und Viehmärkten nothwendig:

Der erste wird Dienstags den 28. März.

Der 2. Donnerstag den 20. April.

Der 3. Dienstag den 16. May, woben auch noch der gewöhnliche Krämermarkt ist.

Der 4. endlich Dienstag den 6. Juny abgehalten werden. Die übrigen nachfolgende Märkte bleiben in der gesetzlichen Zeit, wenn nichts weiter angezeigt wird. Welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

Emmendingen den 8. März 1809.

Bürgermeister Eisenlohr.